

# 175 Jahre bayerisch-österreichische Salinenkonvention

Die Fassungen vom 18. März 1829 und 25. März 1957

*Das Salz – häufig als das „Weiße Gold“ bezeichnet – hat für die Menschheit seit eh und je eine fundamentale Bedeutung. Schon in vorgeschichtlichen Zeiten spielte es eine überragende Rolle. Dabei ist es unbedeutend, in welcher Form es uns zunächst zur Verfügung steht, ob flüssig als Sole oder fest als Steinsalz. Dieses unscheinbare „Weiße Mineral“ ist heute wie damals ein unverzichtbarer Bestandteil für das Leben der Menschen und Tiere. Justus von Liebig (1803-1873) sagte einmal: „Salz ist unter allen Edelsteinen, die uns die Erde schenkt, der kostbarste!“ Eine gute Ergänzung hierzu ist ein Ausspruch von Flavius Magnus Aurelius Cassiodor, römischer Staatsmann und Gelehrter um 490 n. Chr.: „Auf Gold kann man verzichten, nicht aber auf Salz!“*

*Salz ist von großer Relevanz für unser Gesundheitswesen, für unsere Lebensmittelindustrie als Konservierungsmittel, für gewerbliche Zwecke wie Gerbereien usw., für Handel und Verkehr und nicht zuletzt generell für die Industrie, ob nun chemische Industrie oder in der bergmännischen Aufbereitung für gewonnene Rohstoffe wie z. B. Gold und Silber. Salz war im Laufe der Geschichte Tausch- und Handelsobjekt in vielen privaten oder industriellen Bereichen, etwa im Eisenhüttenwesen (Salz für Holz, Holz für Eisen). Natürlich war es auch Zahlungsmittel, „Salär“ für Soldaten und Beamte. Es stellte damals vielleicht noch mehr als heute ein wichtiges Wirtschaftsgut, einen wichtigen Rohstoff dar. Salz beeinflusste die Entwicklung der Kulturen und der Völker,*

*ihrer Handelswege zu Wasser und zu Lande und damit ihre Handelszentren; es ermöglichte die Bildung von Vermögen und Reichtum und verkörperte damit Macht.*

*Salz war natürlich auch ein Streitobjekt, worum Kriege geführt wurden. Von einem der ersten ist bei Tacitus in seiner „Germania“ die Rede. Der letzte militärisch ausgefochtene Konflikt erfolgte im 17. Jahrhundert zwischen Salzburg und Bayern. Vorausgegangen war die Sperrung der Salztransitwege von Berchtesgaden nach Reichenhall am Hallthurm bzw. über die Salzach nach Bayern am Hangenden Stein und die Besetzung Berchtesgadens durch 1300 Mann unter der Führung des Erzbischofs von Salzburg. Herzog Maximilian von Bayern kam mit seinen Truppen Berchtesgaden zu Hilfe, besetzte Salzburg und besiegte den bedeutenden Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau. Er wurde am 2. November 1611 gefangen genommen.*

*Salz ist schließlich auf unserem Planeten reichlich vorhanden und gut verteilt. Die wirtschaftliche Gewinnung und Verwertung ist allerdings eine Frage des Standortes, der geologischen Ausbildung, der Verfahrenstechnik und der Vermarktung.*

## Geschichte der Region um Salzburg

Die Region Reichenhall-Salzburg-Berchtesgaden-Hallein ist seit jeher kulturell, wirtschaftlich und politisch miteinander verwoben. Bindeglied waren immer die Interessen um das Salz. Es hat die Region

## 175 Years of Bavarian–Austrian Saltworks Convention Versions of 18 March 1829 and 25 March 1957

*Salt, often described as “white gold”, has always been of fundamental importance to mankind. Even in prehistory it played a prominent role. It is irrelevant whether salt is initially available in liquid form as brine or in solid form as rock salt. This inconspicuous “white mineral” is, now as then, an indispensable part of human and animal life. Reichenhall, Salzburg, Berchtesgaden and Hallein have always been linked culturally, economically and politically as a region. Salt-related interests were the common bond at all times. They shaped the region to a great extent, making it rich, powerful and influential. This was not altered by the many disputes over mining rights, marketing or energy supplies for the saltworks.*

*The saltworks convention signed between Bavaria and Austria, extending over 175 years, reflects the long tradition of salt mining on both sides of the divisive national border. The convention of 1829, created in the wake of many incomplete and imprecise accords and arrangements reached over centuries, served to combine all the previous provisions in a very precise form under international law. In 1957, it was adapted in line with the new conditions. The convention provided those responsible in administration and business on each side of the border, both then and today, with a means of settling amicably, fairly and competently any administrative, technical or legal problems arising.*

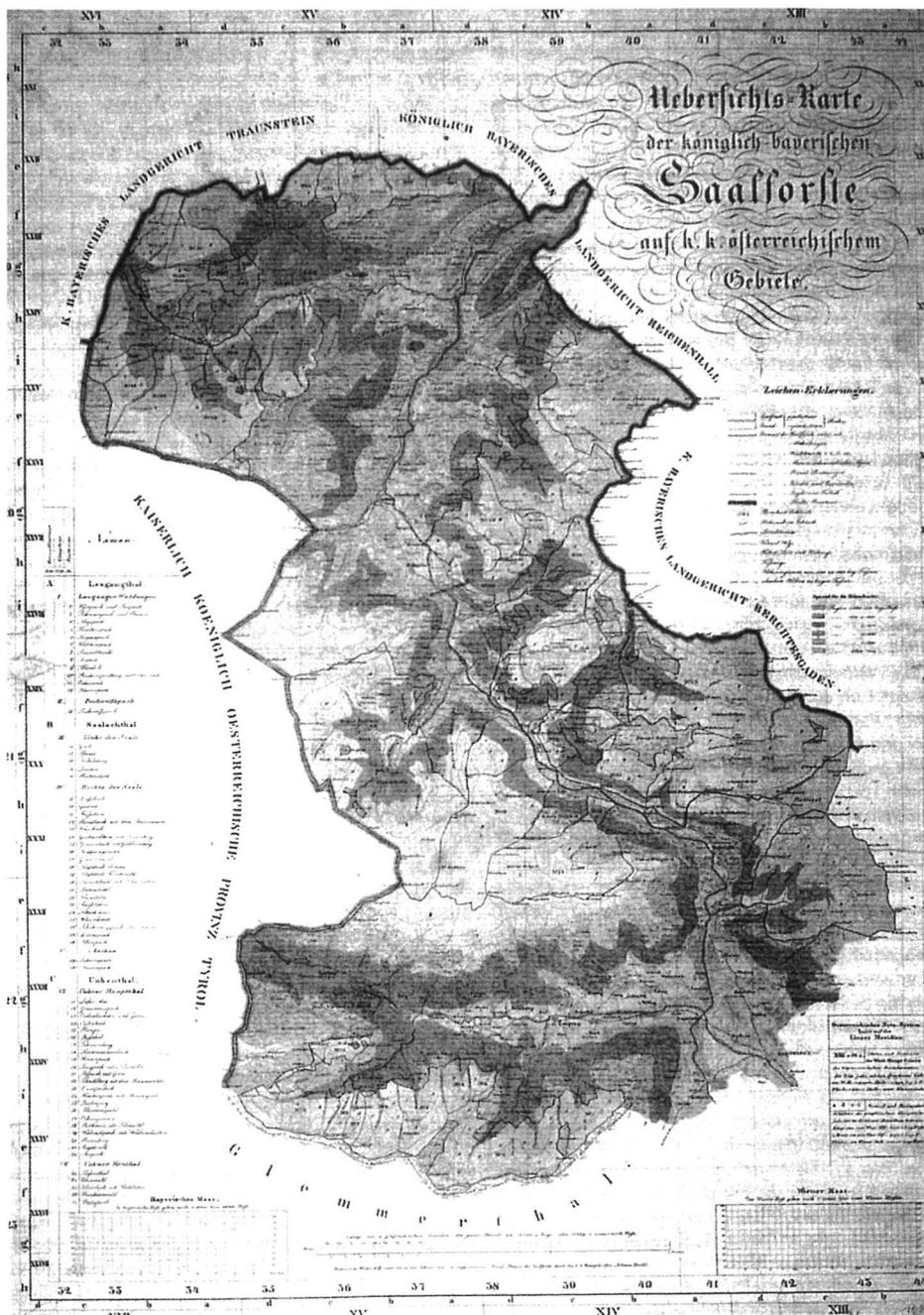


Abb. 1: Übersichtskarte der königlich-bayerischen Saalforste auf k.k. österreichischem Gebiete

in hohem Maße geprägt, reich, mächtig und einflussreich gemacht. Daran änderten auch die vielen Streitigkeiten um die Abbaurechte, die Vermarktung oder die Sicherung der Energieversorgung für die Salinen nichts.

Das Salzburger Land, prädestiniert durch seine günstige Verkehrslage (Salzach-Inn-Donau) und damit durch seine Anbindung an andere Regionen Mitteleuropas (z. B. Böhmen), war nicht arm an Bodenschätzen. Neben dem wichtigen Salz besaß es das für damalige Zeiten sehr wichtige

Kupfer. Durch dieses waren für durchziehende Völker zusätzlich wichtige Randbedingungen gegeben, um sich in dieser Gegend niederzulassen. So sollen in der Bronzezeit etwa von 1800 bis 1200 v. Chr. im Pinzgau und Pongau um Bischofshofen/Viehhofen 50 000 t Rohkupfer gewonnen worden sein, womit die weitere Umgebung versorgt wurde.<sup>1</sup>

Ebenso von Bedeutung war in der Eisenzeit ca. 600 v. Chr. die Salzgewinnung im Tennengau am Dürrenberg. Der Beginn des prähistorischen Dürrenberger Salzberg-

baus, dokumentiert durch viele Fundstellen im so genannten Heidengebirge, wird nach heutigem Stand der Forschung etwa auf die Wende vom 8. zum 7. Jahrhundert v. Chr. datiert.<sup>2</sup> Er wurde über die Zeitenwende hinaus etwa bis 150 n. Chr. betrieben, kam dann wohl aber aus technischen Gründen (zu teures Abbauverfahren) und auch wegen politischer Umwälzungen zum Erliegen. Der Abbau der Kelten war, wie wir heute wissen, reiner Trockenabbau. Es wurde nur das reine Steinsalz (Kernsalz) bergmännisch gewonnen. Das Abbaugelände erreichte eine bemerkenswerte Ausdehnung, wurden damals doch in fünf Grubenfeldern insgesamt 5500 m Grubenbaue (Schürfe und Strecken) auf einer Fläche von 173 000 m<sup>2</sup> angelegt.<sup>3</sup> Das Gebiet um Hallein-Dürrenberg erlebte in dieser Zeit in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht eine beispiellose Blüte. Bis zum 12. Jahrhundert wird dann über diesen Bergbau nichts mehr berichtet.

Die urkundlich erstmals um 680 n. Chr. erwähnten Reichenhaller Solequellen wurden etwa ab dem 7. Jahrhundert genutzt.<sup>4</sup> Anteilseigner und Nutznießer an der Saline Reichenhall waren neben anderen geistlichen bzw. religiösen Gruppen (Kommunitäten) die Propstei Berchtesgaden, das Salzburger Domkapitel und die Benediktiner-Abtei St. Peter.<sup>5</sup> Die Gewinnung erfolgte in Reichenhall damals aus den Solequellen und durch Anlage von Brunnenschächten.

Der Einfluss der Salzburger Bischöfe auf die Saline Reichenhall war sehr groß und hielt etwa bis 1200 unvermindert an. Er war begleitet von Streitigkeiten sowie dem Abschluss von Verträgen und Kooperationen zwischen Bayern und Salzburg. Mit sinkendem Einfluss der Salzburger begann die Suche nach Alternativen, die man am Tuval fand. Um 1180 dürfte am Westabhang des Tuval/Gutratsberges ähnlich wie in Reichenhall eine Salzgewinnung vermutlich aus Quellsole und später zusätzlich aus Brunnenschächten durch die Propstei Berchtesgaden begonnen worden sein. Urkundlich wird dieser „Bergbau“ erstmals 1191 erwähnt. Gegen diese Aktivitäten legte das Salzburger Domkapitel auf Drängen des Salzburger Erzbischofs prompt Einspruch ein, weil es den Tuval/Gutratsberg insgesamt für sich beanspruchte.

Bei dem Tuval handelt es sich um den Bergrücken östlich von Marktschellen-

berg und damit um das Grenzgebiet von Salzburg und Berchtesgaden. Erst durch Intervention des Kaisers und des Papstes bei der Propstei Berchtesgaden kam es zur Schlichtung des Streites. Erzbischof Adalbert III. von Salzburg (1168-1177, 1183-1200) teilte die Nutzungsrechte am Tuval auf. Es erhielten je ein Drittel er selbst, die Propstei Berchtesgaden und das Domkapitel Salzburg. Trotz dieser scheinbar korrekten Regelung endeten die Auseinandersetzungen zwischen Salzburg und Berchtesgaden nicht. Schließlich wurden die Berchtesgadener vom Tuval verdrängt, die Gewinnung kam etwa 1210 zum Erliegen. Die Propstei zog sich daraufhin auf ihr Hoheitsgebiet zurück und betrieb nunmehr den Aufschluss des seit 1190 bekannten Gollenbach-Solevorkommens. Diese natürliche Solequelle wurde später durch Brunnenschächte, Stollen und Schächte ergänzt. Die gewonnene Sole leitete man zur Versiedung über eine offene Holzrinne, später über eine Holzdeichenleitung, der Saline Schellenberg zu, die erstmals in einer Urkunde von 1213 erwähnt und 1805 stillgelegt wurde. Aus den bergbaulichen Aktivitäten am Gollenbach geht schließlich 1517 das heutige Salzbergwerk hervor, das bis zum Bau der Saline Frohnreut in Berchtesgaden (1555) die Saline Schellenberg allein mit Sole belieferte.

Zeitgleich wird auch von einer Saline gesprochen, die sich am Osthang des Tuval befinden sollte und nicht wie zu erwarten in Hallein. Bei den Auseinandersetzungen zwischen Reichenhall und Salzburg wurden die „Sudpfannen“ am Tuval 1193 von Reichenhall zerstört. Im Gegenzug brannte Salzburg 1196 Reichenhall nieder. Zu dieser Zeit erfolgte bereits der Bau der ersten Sudpfanne am Mühlbach in Hallein durch Erzbischof Adalbert III. von Salzburg. Damit war der Grundstock für die spätere sehr leistungsfähige Saline Hallein gelegt. Die Sudpfanne wurde zunächst mit Quellsole versorgt. Im Rahmen der Aufsuchung von zusätzlichen Solequellen, insbesondere im Bereich des prähistorischen Bergbaus am Dürrnberg, entwickelten wahrscheinlich die Zisterzienser-Mönche aus Salem und Reitenhaslach den „Solebergbau“ (nasser Abbau).

Sie teuften auf kurzem Wege Schürfe durch das „Ausgelaugte“ (salzleeres Gebirge) in das „Haselgebirge“ (salzführendes Gebirge). Durch zufällige oder gezielte Einleitung von Süßwasser und Verlaugung des Haselgebirges war der „nasse Abbau“

erfunden. Im Zuge der Weiterentwicklung des Verfahrens wurden dann nach Bedarf Stollen, Schächte, Schürfe und kammerartige Hohlräume für die künstliche Solegewinnung aufgeföhren. Die so erzeugte „Bergsole“ war hinsichtlich Verfügbarkeit und Qualität (Vollgrädigkeit bei etwa 26 % Salzgehalt) der mindergrädigen Quellsole (weniger als 26 % Salzgehalt) weit überlegen. Dieses weiterentwickelte Gewinnungsverfahren sicherte die Rohstoffversorgung der Saline Hallein.

Um 1210 waren in Hallein nicht weniger als 14 Pfannen in Betrieb.<sup>6</sup> Mit dieser enormen Produktionskapazität konnte sich Hallein eine führende Stellung insbesondere gegenüber Reichenhall, das bislang fast allein den Salzmarkt beherrschte, und den anderen Salinen im mitteleuropäischen Raum wie Hallstatt und Hall in Tirol erkämpfen. Der Bergbau am Dürrnberg und die Saline in Hallein waren damit die größten Salzerzeuger in Mitteleuropa.<sup>7</sup> Die Gründe für diese Vormachtstellung<sup>8</sup> bestanden zum einen in einer neuen Gewinnungstechnik unter Tage durch Laugung in vorher hergestellten Grubenräumen (Schächte, Schürfe usw.), die „jederzeit“, wenn auch in einem gewissen vorgegebenen Zeitrahmen, eine Erhöhung der Kapazität möglich machten. Diese Technik war verständlicherweise wirtschaftlicher und kostengünstiger als die Versiedung der mindergrädigen Quellsole sowie der Sole aus Brunnenschächten in Reichenhall und am Gollenbach in Berchtesgaden. Zum anderen beherrschte das Erzstift Salzburg und damit die Saline Hallein die Wasserstraßen Salzach, Inn und Donau. Reichenhall dagegen musste sich im Wesentlichen mit den Landwegen als Handels- und Transportroute begnügen. Das war aufwändiger, umständlicher und teurer.

Unter diesen Bedingungen entbrannte ein erbitterter Konkurrenzkampf um Absatzgebiete und Handelswege, der nicht ohne Einfluss auf die in allen Standorten zur Verfügung stehenden Salzproduktionskapazitäten blieb. Es entstand ein enormer Überhang an produziertem Salz, das zur Ausweitung der Absatzgebiete zu Dumpingpreisen auf den Markt geworfen wurde. Nachdem die neu erworbenen Absatzgebiete gesichert waren, wurde die Produktion zur Stabilisierung der Preise durch die vorübergehende Stilllegung von Sudpfannen etwa auf die Hälfte zurückgeföhren; es waren nur noch 6 Pfannen in Betrieb. Beim Eintritt verbesserter po-

litischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen steigerte man die Produktion wieder, sodass 1250 bereits 9 Sudpfannen und um 1300 sogar 14 Pfannen wieder in Betrieb standen.

Voraussetzung für die geschilderte positive Entwicklung der Region war natürlich die Weiterentwicklung der Bergbautechnologie, die mit der Wiederentdeckung und Wiederaufnahme des prähistorischen Bergbaus am Dürrnberg/Hallein verbunden war. Nunmehr kam der „nasse Abbau“ zur Anwendung, d. h. die Laugung des Salzgebirges erfolgte in vorher bergmännisch hergestellten Hohlräumen (z. B. Schächten, Schürfen oder Kammern). Es wurde Süßwasser in diese Hohlräume eingeleitet und nach Erreichen der Sättigung in die Solereserven (Solestuben) transportiert, von hier aus dann über eine Leitung ins Tal zur neu errichteten Saline Hallein geföhrt. Hier schlossen sich die Versiedung und Gewinnung von Salz an sowie dessen Trocknung, Verpackung und Versand. Die Propstei Berchtesgaden beabsichtigte durch Übernahme der Technologie eine ähnliche Entwicklung am Gollenbach zu initiieren.

## Das Lehensschichtwesen beim Salzbergbau Dürrnberg

Mit Wiederaufnahme des prähistorischen Bergbaus am Dürrnberg war die Beschaffung von verlässlich zur Verfügung stehenden und fachlich qualifizierten Arbeitskräften notwendig. Dies war insbesondere deswegen schwierig, weil man die Bindung an die Arbeitsstätte für vordringlich hielt und daher auch anstrebte. Um das Problem zufrieden stellend zu lösen, vergab man so genannte Arbeitslehen, die man heute als Arbeitsgenehmigungen bezeichnen würde. Sie wurden einzeln und nur für den Bergbau jeweils nach Arbeitskategorien – also z. B. Eisenhauer, Rüster, Säuberer – vergeben. Sie waren erblich und verkäuflich zugleich (Erbschichten), jedoch nicht verpfändbar; ein Umstand, der über Jahrhunderte zu starkem Missbrauch führte.

Dies veranlasste Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau 1609, die so genannten Erbarbeiten oder „Erbschichten“ mit einer Kaufsumme von 13 260 Gulden zwangsweise abzulösen. Allerdings wurde den

Knappen mit dieser Ablösung keineswegs die Arbeit entzogen. Die „Erbarbeit“ oder „Erbbergerarbeit“ wurde in ein „Gnadenrecht“ umgewandelt (Herren- oder Gnadenschicht), das widerruflich war (sic!). Die erzbischöfliche Verwaltung hatte nunmehr die Möglichkeit, in den folgenden Jahrzehnten die Anzahl der zu verfahrenen Schichten je Arbeitsjahr nach Bedarf zu erhöhen oder zu vermindern. So sind beispielsweise 1625 immerhin 386, im Jahre 1639 jedoch nur 180 Bergschichten verzeichnet und verfahren worden.

Die Knappen betrachteten trotz dieser veränderten Rechtslage ihrerseits jedoch den Anspruch auf Arbeit für ein ihnen dauerhaft zustehendes Recht. So arbeiteten Generationen von Bauerngutbesitzern auf beiden Seiten der Landesgrenze beim Salzbergbau am Dürrenberg. Durch politische Veränderungen und häufigen Wechsel der Zugehörigkeit Salzburgs zu verschiedenen Staaten gerieten die wahren Rechtsverhältnisse in Vergessenheit. Bei Abschluss der Salinenkonvention 1829 konnte die Erblichkeit der „Lehensschichten“ über 40 Jahre nachgewiesen werden. Damit war es „ersessenes“ Recht. Endgültig wurde auch bestätigt, dass das hier bestehende Arbeitsrecht, also die Lehensschicht oder auch Bergschicht genannt, für immer an das Bauerngut gebunden ist. Betroffen davon waren Bauerngüter auf dem Dürrenberg und im Berchtesgadener Gebiet. Die Bergschicht war erblich, aber nicht wie im früheren Sinne verkäuflich. Wurde das Bauerngut aber verkauft, ging auch das auf dem Bauerngut lastende Arbeitsrecht auf den neuen Erwerber über.<sup>9</sup>

Eine Bergschicht entsprach dem Recht auf 54 bezahlte Arbeitstage zu je 8 Stunden oder auf 72 bezahlte Arbeitstage zu je 6 Stunden. Ergänzt wurde die Bergschicht durch folgende Leistungen:

- Naturaldeputate von Haussalz und Dienstunschlitt
- Kostenlose Heilbehandlung im Krankheitsfall
- Unterstützung aus der Knappschaftskasse bei Krankheit und Unfall
- Provisionsgenuss (Rente?) für Knappen und Hinterbliebene

Ohne auf die detaillierte Entwicklung der Arbeitszeiten bei den verschiedenen anderen Schichttypen einzugehen (Morgenschicht = Arbeitszeit von 4 – 6  $\frac{3}{4}$  Uhr und Tagschicht von 8 – 1  $\frac{3}{4}$  Uhr), sei festgehalten, dass sich aus dieser Besonderheit

der Beschäftigungspolitik das noch heute gültige „Lehensschichtrecht“ entwickelt hat. Es sichert und garantiert einer Reihe von Berchtesgadener Bergleuten bis heute die Beschäftigung im Salzbergbau Dürrenberg.<sup>10</sup>

Versuche der Österreichischen Salinen AG (ÖSAG), diese Lehensschichtrechte aufzuheben bzw. abzulösen, sind nach mehreren Gerichtsverfahren gescheitert. Laut Beschluss des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 13. März 2002 haben die Lehensschichtrechte trotz Einstellung des Bergbaus nach wie vor Bestand. Heute bestehen noch 127 Bergschichten bei 90 Besitzern von Bauerngütern in den Berchtesgadener Gnotschaften Au, Scheffau und Schellenberg sowie weitere 189  $\frac{1}{2}$  Bergschichten bei 108 Salzburger Bauerngutbesitzern am Dürrenberg. Diese Regelung ist im Übrigen in der Salinenkonvention von 1829 und dann auch in dem Nachtragsabkommen von 1957 festgeschrieben. Es löste das bis 1829 gültige Gewohnheitsrecht ab.

## Vorgeschichte der Salinenkonvention von 1829

Die Vorgeschichte der Salinenkonvention ist geprägt durch jahrhundertlange Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen von Salzburg und der Fürstpropstei von Berchtesgaden, in der Folge dann zwischen Österreich und Bayern. Es ging wie immer um Salzrechte, Waldungen, Preise, Transitquoten, Handelswege und Absatzgebiete. Und es war nicht leicht, im Laufe der Zeit diese vielfältigen Interessen unter einen „Hut“ zu bringen. Zu diesem Zweck wurde eine Reihe von Verträgen geschlossen, die schließlich 1829 in der Salinenkonvention zusammengeführt wurden.

Aus historischen Quellen wissen wir, dass der Abbau des Salzes am Dürrenberg um 1250 wegen Auslaufens der Lagerstätte zu zwei Dritteln auf dem Gebiet der damaligen Fürstpropstei Berchtesgaden umging. Dieser grenzüberschreitende Bergbau<sup>11</sup> wurde zwischen den Reichsfürstentümern Salzburg und Berchtesgaden erstmals 1271 und endgültig 1627 geregelt. In dem 1271 geschlossenen Vertrag erlaubte Propst Konrad III. von Berchtesgaden dem Erzbischof Friedrich von Salzburg den grenzüberschreitenden Abbau nur unter der Bedingung, „dass alle hoheitlichen

Rechte, insbesondere die Gerichtsbarkeit im Abbaugbiet, bei der Fürstpropstei verbleiben“.<sup>12</sup> Eine weitere Bedingung war die ausschließliche Beschäftigung der so genannten Klosterleute in dem zugebilligten Abbaugbiet. Hieraus entwickelte sich u. a. das spätere Lehensschichtwesen. Der Vertrag wurde in den folgenden Jahrhunderten vielfach geändert, so z. B. 1309 und 1540, weil er immer wieder Anlass zu Differenzen gab. Zur Ergänzung und Verdeutlichung dieser komplizierten Materie seien nachfolgend einige weitere zwischen Bayern und Österreich abgeschlossene Verträge aufgeführt.<sup>13</sup> Trotz aller guten Vorsätze wurde immer wieder gestritten, wenn nötig auch mit Waffengewalt.

1218/19 schlossen der Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und der Herzog Ludwig I. von Bayern einen Vertrag, der die Regelung von territorialen Rechten einerseits und Vereinbarungen für das Salzwesen andererseits zum Inhalt hatte. Ziel war die Öffnung der Schifffahrt auf der Salzach für das Reichenhaller Salz. Mit dem damit erlaubten Salzhandel sollte die Existenz der Saline Reichenhall abgesichert werden. Für Reichenhall wurden feste Absatzgebiete – Oberbayern, München, Schwaben – vorgesehen. Die Konkurrenz aus Hallein, die in und durch Bayern Salzhandel betreiben konnte, wurde durch herzogliche Maut- und Zollbestimmungen unter Kontrolle gehalten. Mit vielen anderen bilateralen Regelungen zwischen Bayern, Reichenhall und Salzburg kontrollierten die bayerischen Herzöge den gesamten Salzhandel (Transport, Transit, Absatz) zu Lande und zu Wasser. Dieser Einfluss reichte bis in das 19. Jahrhundert hinein.

Der zweite Problemkreis, der Bayern vom Mittelalter bis in die Neuzeit hinein immer wieder Sorgen bereitete, war eine ausreichende und gesicherte Energieversorgung für die Saline Reichenhall. Die Saline bezog ihr Brennholz nämlich fast ausschließlich aus der Gegend des Oberlaufes der Saalach im Pinzgau. Es handelte sich hier um den privaten Waldbesitz der Reichenhaller Sieder, der keineswegs so sicher war, wie man schlechthin annehmen konnte. Ständige Übergriffe, wie unerlaubte Rodungen, durch Salzburger Bauern führten schließlich 1412 zu einem Vertrag zwischen Erzbischof Eberhard III. und Herzog Heinrich dem Reichen. Der Vertrag hatte den Schutz der Reichenhaller Wälder zum Gegenstand. Damit vergrößerte sich der Einfluss der bayerischen

Herzöge auf das Reichenhaller Salzwesen weiter, d. h. letztlich beherrschte man die technische Entwicklung, die Produktion, die Kostengestaltung und vieles andere mehr.

Der Grundsatzvertrag von 1525, geschlossen von den bayerischen Herzögen Wilhelm IV. und Ludwig mit dem Erzbischof Matthäus von Salzburg, regelte die Rechte des Holzschlages in den Salzburger Hoch- und Schwarzwäldern, die zur Saline Reichenhall gehörten. Der Zugriff auf diese Wälder im Pinzgau wurde dadurch weitgehend gesichert. Ergänzt wurde der Vertrag 1527 durch das Landgebot und 1529 durch das Waldbuch mit der Beschreibung der Reichenhaller Wälder im Pinzgau.<sup>14</sup> Das Waldbuch beinhaltete den Bestand, Einschlag und die Aufforstung in jeweils hundertjährigem Abstand, heute würde dies einem Waldwirtschaftsplan entsprechen.

Gleichzeitig wurde im Mühlendorfer Vertrag in Ergänzung zum Vertrag von 1412 vereinbart, dass die Einheimischen ihr Nutz- und Brennholz aus den Reichenhaller Wäldern beziehen konnten. In der Folgezeit erhielt der Vertrag verschiedene Zusätze, wovon der Salinenhauptvertrag von 1781 der wichtigste war. Er hatte erstens die Bestätigung des Eigentums der Wälder für Bayern und zweitens die Widmung für die Saline Reichenhall zum Inhalt. Drittens bestimmte er, dass nur das besser als Hartholz schwimmende Nadelholz zum Transport auf der Saalach vorgesehen war. Im Übrigen war die Verwendung von Hartholz bei der Befuerung der Sudpfannen nicht möglich, da die große Hitzeentwicklung zur Zerstörung derselben führte.

Obwohl nun die Eigentumsfrage eigentlich hätte geklärt sein sollen, blieb sie immer wieder strittig. Salzburg besaß zwar unstrittig die Forsthoheit, denn Bayern zahlte Stockgeld und erkannte diese damit an. Salzburg vertrat aber im Gegensatz zur damals bestehenden Rechtslage die Auffassung, dass Bayern lediglich ein unbefristetes Nutzungsrecht hatte. Ab 1512 findet man in den Akten auch keinerlei Hinweis auf ein ausdrückliches Eigentumsrecht für Bayern. Ab etwa 1750 spricht Bayern im Schriftverkehr von einem Eigentum im Sinne eines „dominium utile“.<sup>15</sup> Begründet wird diese Auffassung mit den umfangreichen Investitionen für die Bringung des Holzes mit dem Bau von

Klausen und Trifftanlagen. Trotz aller Versuche, dieses Problem juristisch einwandfrei zu formulieren, kam man zu keiner endgültigen Regelung. Man akzeptierte einfach aus pragmatischen Gründen den status quo.

1594 vereinbarten Salzburg und Bayern, dass letzteres den gesamten Handel mit Halleiner Salz übernahm.<sup>16</sup> Damit wurde der bayerische Einfluss auf das Halleiner Salzwesen weiter ausgebaut; diese Abhängigkeit währte bis 1809. Die Verträge von 1309 und 1540 hatten nicht die notwendige Klarheit über die Abbaurechte der Salzburger Erzbischöfe in dem Grubenfeld der Fürstpropstei Berchtesgaden gebracht und führten mit vielen anderen Differenzen zu den so genannten Salzrungen, die 1627 Gegenstand eines Prozesses vor dem kaiserlichen Reichshofrat waren.

1781 kam es zum bereits erwähnten Abschluss des Salinenhauptvertrages zwischen Kurfürst Karl Theodor von Bayern und Erzbischof Hieronymus Graf Colerodo von Salzburg. Damit sollten alle strittigen Punkte beseitigt sein. 1803 verlor dann die Fürstpropstei ihre Souveränität, Salzburg wurde weltliches Kurfürstentum und beide dem Großherzog von Toscana zugeschlagen. 1805 wurde Berchtesgaden österreichisch, ein Jahr später Bayern Königreich.

Im Zuge der Neuordnung Europas während der Napoleonischen Ära konnte Bayern erhebliche Gebietszuwächse erreichen und seine Grenzen absichern. Eine Vielzahl alter Grenzverläufe wurde entweder bestätigt oder neu festgelegt. Es handelte sich um Grenzen, die sich auf Jagd- und Holzrechte bezogen, so etwa Untersberg, Steinernes Meer, in der Röh, Funtensee, Saalfeldener Becken, Salachtal, Berchtesgadener Zinswäldungen, Hallthurm.<sup>17</sup>

Durch den Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 wurden Berchtesgaden und Salzburg zunächst bayerisch. Während Salzburg dann seit 1816 schließlich endgültig zu Österreich gelangte, verblieben Berchtesgaden und der Rupertiwinkel beim Königreich Bayern. Die vielen bis dahin geltenden und gegenseitig vereinbarten Regelungen in den Beziehungen für das Salzwesen mussten nun ebenso angeglichen werden, wie dies bei den territorialen Änderungen geschehen war. Im Zuge dieser Anpassungen konnte die Auffassung über die Eigentumsrechte an

den Reichenhaller Wäldern (Schwarzwälder) von Österreich nicht mehr aufrechterhalten werden. Bei den Verhandlungen zum Münchner Staatsvertrag (Münchner Traktat) wurde dieser Problembereich an die „Liquidations-Hofkammer“ zur weiteren Behandlung überwiesen.<sup>18</sup> In Artikel XXI heißt es u. a.: „All das, was die alten Übereinkommen und die Ausbeutung der Forste des Saalachtales betrifft, die seit Jahrzehnten für den Bedarf der Reichenhaller Betriebe zur Verfügung stehen, wird durch eine (gemischte) Kommission geregelt. Diese Regelung wird auf Grund der Übereinkommen zwischen der bayerischen Regierung und der Fürstbischöfe von Salzburg getroffen, wobei weitgehend der Bedarf beider Staaten berücksichtigt werden soll“. Mit diesem Art. XXI hatte Bayern seine Ansprüche auf die Saalachforste gesichert.

## Die Salinenkonvention von 1829

Am 18. März 1829 wurde zwischen dem Königreich Bayern und dem Kaiserreich Österreich die „Convention zwischen Bayern und Oesterreich über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse“ geschlossen.<sup>19</sup> Sie regelte alle Fragen des Salz- und Forstwesens sowie des für beide Seiten zoll- und mautfreien Transitverkehrs für bestimmte Kontingente. Der Vertrag umfasste sechs Abschnitte, die durch sieben Beilagen (A-G) ergänzt wurden.

### Abschnitt 1: Die Saal-Forste betreffend

Im Münchner Vertrag wurde zur Lösung der Eigentumsfrage bei den „bayerischen Saalforsten“ eine gemischte Kommission eingesetzt, die schließlich nach über 10-jährigen Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis kam. Allerdings hatte man die „Berchtesgadischen Zinswäldungen“, die in einem früheren Abkommen zwischen den Fürstpropsten und den Erzbischöfen von Salzburg behandelt worden waren, nicht mit einbezogen. Man hatte sie einfach vergessen und dadurch verkleinerten sich die „Saalforste“ in der Fläche um ein Drittel. Trotz allem erreichte Bayern mit der Salinenkonvention eine Arrondierung der Saalforste, d. h. durch Zusammenlegung der Reichenhaller Freiwälder, Teile der ehemals Salzburger

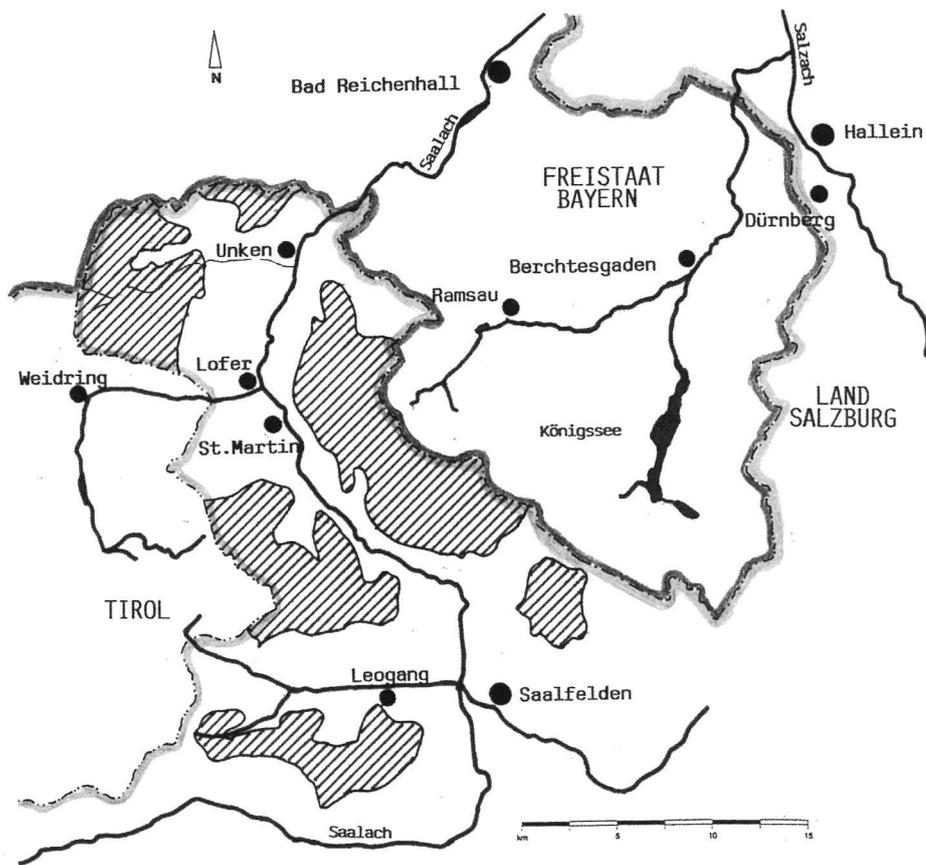


Abb. 2: Ausgewiesene Flächen der Saalforste – Waldflächen

Schwarzwälder und der „Berchtesgadischen Zinswäldungen“ zu den „Saal-Forsten“ bei gleichzeitiger Überführung in das „bayerische Eigentum“. Damit waren diese „bayerischen Saalforste“ für alle Zeiten steuer- und abgabefrei und, was noch viel wichtiger war, „für ewige Zeiten Grundeigentum Bayerns“. Ferner konnten nunmehr bayerische Beamte auf österreichischem Boden ohne Einschränkung beschäftigt werden.

Die Saalforste umfassen nach Koller eine Fläche von 18 000 ha.<sup>20</sup> Die Wäldungen liegen um die heute bestehenden bayerischen Forstämter Leogang, St. Martin (Lofer) und Unken. Nach Haas haben die Saalforste eine Fläche von rund 48 400 ha,<sup>21</sup> wahrscheinlich sind hier die Almrechte flächenmäßig mit einbezogen. Die für die Saline nutzbare Waldfläche beträgt 10 700 ha. Die Ausfuhr des geschlagenen Holzes war bis 1957 unbeschränkt abgabefrei.

Die Einforstungs- und Weidrechte für 500 Salzburger Bauerngüter wurden durch

diese vertraglichen Regelungen nicht angetastet. Die Bauerngutsbesitzer hatten außerdem das Recht auf Beschäftigung bei der bayerischen Forstverwaltung. Die staatliche Souveränität Österreichs im Gebiet der Saalforste gilt nach wie vor, ebenso verblieb die Gerichtsbarkeit bei Österreich. Die ewig langen Differenzen hinsichtlich der Eigentumsfrage fanden nun ein Ende. Die Rechtsstellung der „Saal-Forste“ ist eindeutig, ebenso die souveräne Stellung Österreichs.

### Abschnitt 2: Das Jagdrevier „Falleck“ betreffend

Als Gegenleistung für die dem Salzbergbau Dürnberg eingeräumten Abbaurechte erhielt Bayern eine besondere grundherrschaftliche Domäne – diese besteht aus 40 Almen, die zu Berchtesgadener Bauerngütern gehören. Sie liegen im bayerischen „Salinenforstbezirk Saal-Forste“ und auch im Jagdgebiet Berchtesgadens (Falleck). Weiterhin wurde das ehemals zu Berchtesgadener Jagdgebiet und Gut

„Falleck“ mit Jagdhaus (am Westhang des Hirschbichels gelegen) „für immer und unwiderruflich und abgabefrei“ dem bayerischen König überlassen.

### Abschnitt 3: Den Salzbergbau am Dürnberg betreffend

Mit In-Kraft-Treten der Salinenkonvention erhielt Österreich für seinen Salzbergbau am Dürnberg weiterhin das bereits bestehende Recht, unter Tage auf bayerischem Gebiet im Grubenfeld des Salzbergwerkes Berchtesgadener Salz und Sole abzubauen bzw. zu gewinnen. Das Abbaurecht, die Steuer- und Abgabefreiheit waren unwiderruflich, die bayerische Souveränität blieb unangetastet (Art. II). Der Abbau erfolgte in einem genau definierten Grubenfeld, dessen Größe (3,16 km<sup>2</sup>) richtungsmäßig in Artikel I genau abgesteckt und beschrieben worden ist. Es erstreckt sich saiger bis in die ewige Teufe. Die offizielle Einweisung in das auf bayerischem Gebiet liegende Grubenfeld erfolgte nach übertägiger Vermarkung am 26. Oktober 1829.

Das Abbaurecht umfasste generell alle Maßnahmen unter und über Tage, die zur wirtschaftlichen und erfolgreichen Führung eines Bergwerksbetriebes notwendig sind. Hierzu gehören Arbeiten in der Aus- und Vorrichtung, Arbeiten zur Sicherung des Grubengebäudes, Arbeiten zur Untersuchung der Lagerstätte usw. (Art. II). Einbezogen sind auch notwendige Arbeiten über Tage im Bereich des abgesteckten Grubenfeldes, wie z. B. Auffahrung von Schächten, Schürfen, Schrägschächten, Wasserlösungsstollen, Wasserfassungen, Bau von Wasserleitungen zu den „Convents-Sägen“, Bau von Holztransportwegen sowie gegebenenfalls erforderliche Tagesgebäude. Die Beilage E räumte einen kostenlosen Wasserbezug auf bayerischem Boden ausschließlich für bergbauliche Zwecke ein. Die Entnahmestellen, die teilweise außerhalb des Grubenfeldes liegen, sind enumerativ aufgeführt.

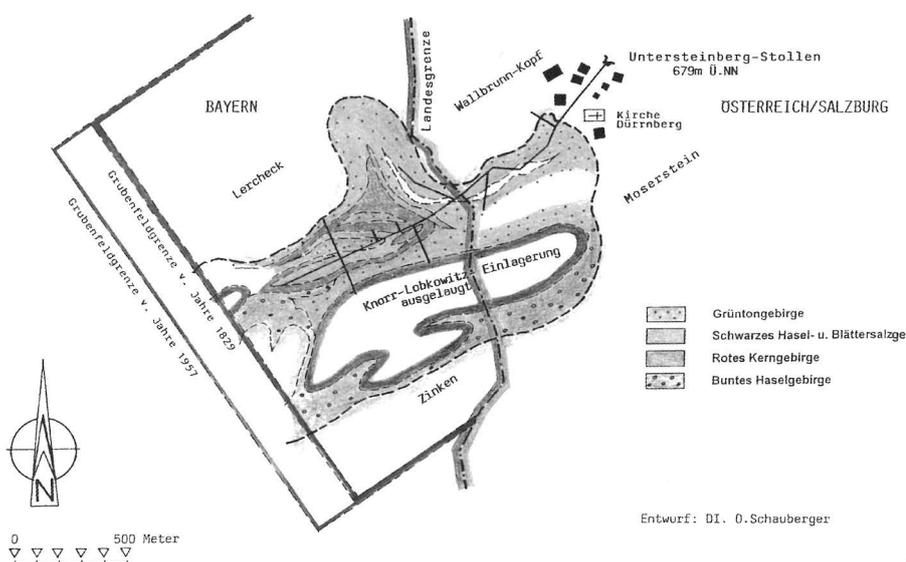
Bayern billigte damit der österreichischen Regierung bzw. dem Salzbergbau Dürnberg auf seinem Grund und Boden umfassende Eigentumsrechte zu. Darüber hinaus erhielt Dürnberg pro Jahr 300 Klafter (= 900 m<sup>3</sup>) Grubenholz aus Berchtesgadischen Wäldern (1 Klafter = 3 Ster = 3 m<sup>3</sup>). Als Gegenleistung erfolgte die Anerkennung und Bestätigung der schon lang eingeführten und festgelegten

Arbeitsrechte von Berchtesgadener Lehen im Dürrenberger Salzbergbau. Nähere Bestimmungen darüber sind enthalten in dem „Regulativ über den Erwerbsanteil der kgl. bayerischen Untertanen beim k.k. österreichischen Salzbergbau am Dürrenberg“ (Beilage C). Danach haften auf 90 Gütern (Lehen) in der Au, Scheffau und Schellenberg 127 Bergschichten oder Erwerbsanteile als „49 ½ Morgen-, 74 Tag-schichten“.<sup>22</sup> Für 108 Salzburger Bauerngüter am Dürrenberg ergeben sich 189 ½ Bergschichten. Mit diesen Bestimmungen wurde praktisch das bisher gültige alte „Gewohnheitsrecht“ festgeschrieben und abgelöst. Ausgeschlossen sind in dem überlassenen Grubenfeld die Schürfung und Mutung auf andere Mineralien durch Dritte (Art. II).

#### Abschnitt 4: Die Salzabgabe von Österreich an Bayern betreffend

Bayern oblag ja, wie bekannt, der Handel mit dem Halleiner Salz. Von 1816 bis 1826 führte Bayern durchschnittlich 78 000 Zentner (= ca. 4370 t) Halleiner Salz aus. Bestellungen für die Saline waren jährlich zwischen 30 000 und 80 000 Zentner (= ca. 1600 bis 4500 t) vorgesehen. Insgesamt war ein Rahmen bis 160 000 Zentner (= ca. 9000 t) pro Jahr geplant. Real ging der Halleiner Salzhandel bis 1850 jedoch immer weiter zurück, schließlich kam er zum Erliegen und wurde damit bedeutungslos.

Abb. 3: Salzberg-Dürrenberg, Lagerstättenkarte Untersteinberg-Horizont mit österreichischem Grubenfeld auf bayerischem Boden



#### Abschnitte 5 und 6: Salz- und Getreidetransit aus Tirol nach Vorarlberg sowie verschiedene Transportvergünstigungen betreffend

Beide Abschnitte regeln den abgabenfreien Transit:

- Von bayerischem Salz aus Berchtesgaden durch Salzburg
- Von österreichischem Salz aus Hallein durch Berchtesgaden
- Von Getreide aus Tirol durch das Allgäu nach Vorarlberg

Die Abschnitte 4 bis 6 haben seit dem Erliegen des Halleiner Salzhandels in der Mitte des 19. Jahrhunderts praktisch keine Bedeutung mehr.

#### Die Fassung von 1957

Nach dem Zweiten Weltkrieg war es notwendig, die Rechtslage in Bezug auf die 1829 abgeschlossene und bis dahin gültige Salinenkonvention zu überprüfen. Eine Kommission aus Vertretern des Freistaates Bayern und der Republik Österreich erarbeitete ein Abkommen über die Anwendung der Salinenkonvention. Dieses galt als Grundlage für die Angleichung und Neufassung des Vertragswerkes von 1829 an die neuen Verhältnisse. Das Abkommen wurde am 25. März 1957 unterzeichnet.

Das in vier Teile gegliederte Abkommen behandelt im ersten Teil die grundsätzlichen Vereinbarungen, im zweiten Teil die als Anlage beigefügte Neufassung der Salinenkonvention von 1829, im dritten Teil die vereinbarte Einrichtung eines Schiedsgerichtes und im vierten Teil Auslegungsregeln, die eingehend erklärt werden. Die Neufassung der Salinenkonvention umfasst ebenso wie diejenige von 1829 sechs Abschnitte und hat 31 Artikel. Im Folgenden sollen die wesentlichen Inhalte und Änderungen dargestellt werden.

Abschnitt 1 behandelt alle mit den Saalforsten zusammenhängenden Rechte, Pflichten, Lasten und Änderungen:

- Das unwiderrufliche Eigentumsrecht wird bestätigt. Die Verwaltung erfolgt durch die Bayerischen Forstämter. Für den Forstbetrieb gelten die österreichischen Jagd- und Forstgesetze.
- Die frühere Exterritorialität wird aufgehoben.
- Das in Österreich liegende Grundvermögen unterliegt nunmehr den österreichischen Rechtsvorschriften und Gesetzen.
- Die ursprünglich uneingeschränkte zollfreie Holzausfuhr wird auf 40 % reduziert, abzüglich des Eigenbedarfes und der Deputatmengen an Berechtigte. Die Gesamtmenge darf 9000 Festmeter (fm) pro Jahr nicht überschreiten.
- Die bisherige volle Abgabenfreiheit wird eingeschränkt. Umsatz- und Grundsteuer sowie alle Beiträge, deren Berechnung aufgrund des Steuermessbetrages erfolgt, werden künftig an Österreich entrichtet.
- Zoll- und abgabenfreie Einfuhr von notwendigen Maschinen, Ersatzteilen, Saat- und Pflanzgut werden vereinbart.
- Die grundsätzliche Beschäftigung von österreichischen Bürgern bei der Holzarbeit wird vereinbart.
- Die Holz- und Weidgerechtigkeiten von 500 österreichischen Bauernhöfen werden bestätigt und nicht angetastet.

Abschnitt 2 befasst sich mit dem Jagdrevier Falleck. Neben seinem bestehenden Eigenjagdausübungsrecht wird dem Freistaat Bayern zusätzlich das Jagdrecht in dem bundesforsteigenen Bereich „Platteret“ genehmigt.

Abschnitt 3 behandelt die Abbaurechte des Salzbergbaus Dürrenberg im Zusam-

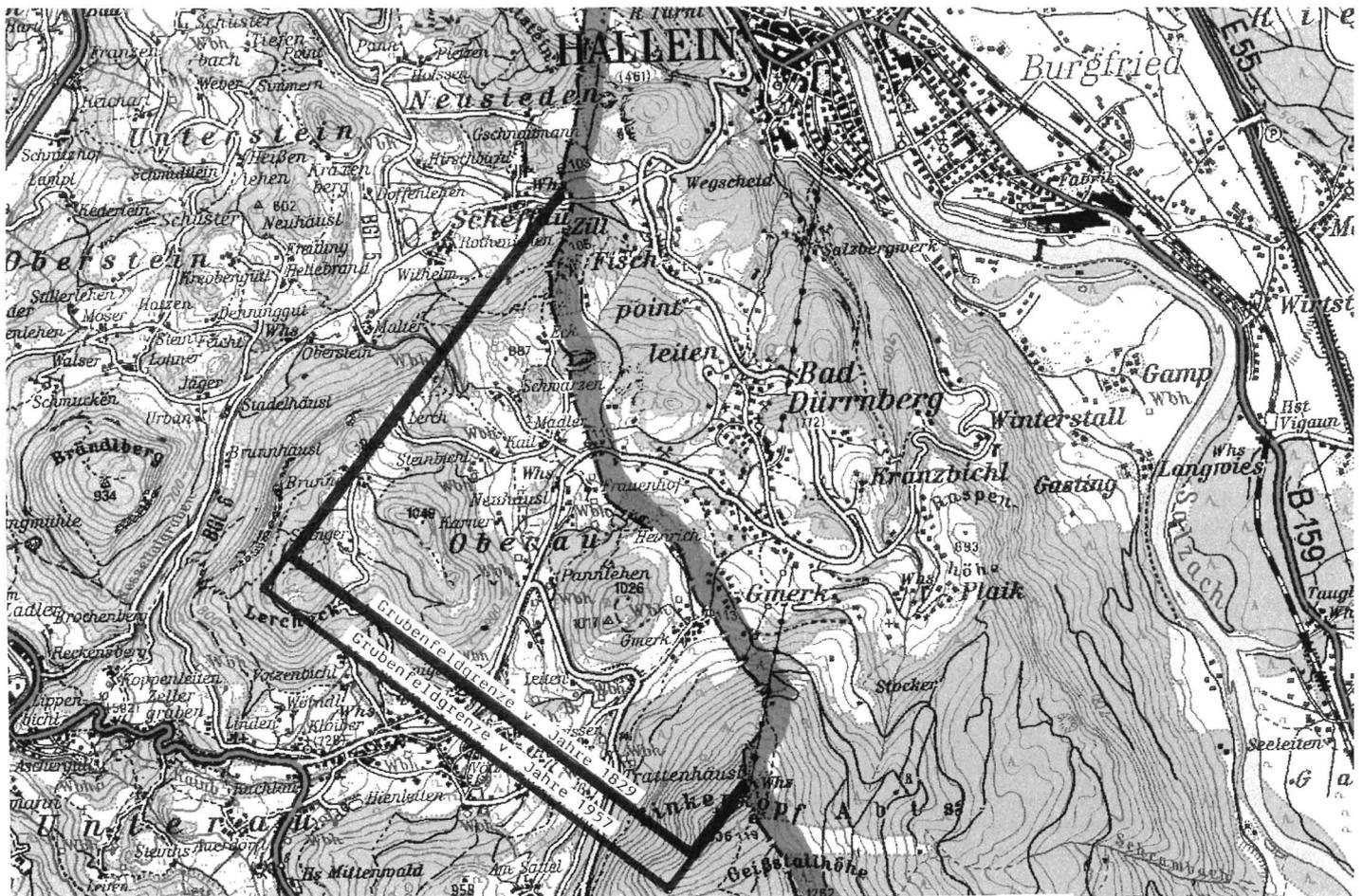


Abb. 4: Topographische Karte mit österreichischem Grubenfeld einschließlich Erweiterungsgrubenfeld auf bayerischem Boden

menhang mit dem grenzüberschreitenden Bergbau. Es gilt u. a.:

- Ausdrückliche Bestätigung des Abbaurechtes in dem 1829 definierten Grubenfeld.
- Das ursprüngliche Grubenfeld wird an der Südwest-Markscheide in voller Länge um 200 m nach Südwesten vergrößert, dies entspricht einer Flächenmehrung von 0,5 km<sup>2</sup>. Damit haben die beiden Grubenfelder nun eine Gesamtfläche von 3,66 km<sup>2</sup>.
- Entschädigungsfreie Rückgabe des Erweiterungsfeldes ist erforderlich, wenn der Bergbau in diesem Bereich eingestellt wird und fünf Jahre ruht. Salzbergbau Dürrenberg und Saline Hallein haben die Sole- und Salzproduktion am 31. Juli 1989 eingestellt, die Rückgabe des Feldes erfolgte am 16. Oktober 1997.
- Artikel 16 regelt die rechtlichen Abbaubedingungen neu. Hierbei gelten beim Betrieb in diesen Feldern das Bundesberggesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Bergverordnung des Freistaates Bayern und alle sonst für

den Bergbau in Deutschland relevanten Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien.

- Bestätigung der alten Lehensschichtberechtigungen für Berchtesgadener Bergleute.

Abschnitt 4 regelt den jährlichen Salzbezug von der Saline Hallein. Wie in der Konvention von 1829 festgelegt, muss die Saline Hallein auf Anforderung jährlich 10 000 t Salz zum Selbstkostenpreis an Bayern liefern. Durch die Stilllegung der Saline ist diese Regelung gegenstandslos. In der Vergangenheit hat sie praktisch keine Rolle gespielt, da Bayern, soweit bekannt ist, zum einen niemals sein Recht in Anspruch genommen hat, zum anderen die Halleiner Selbstkosten stets höher lagen als die bayerischen. Die in der Salinenkonvention von 1829 festgelegten Transitvereinbarungen (Art. 5 und 6 alt) wurden ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5 befasst sich mit abgabenrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Saalforsten, dem Salzbergbau

Dürrenberg und dem Holzbezug aus den Berchtesgadener Achtforstwaldungen. Die Salinenverwaltung Hallein/Dürrenberg ist heute berechtigt, 630 fm pro Jahr Derbholz einzuschlagen. Abschnitt 6 erläutert schließlich das Verwaltungsverfahren, das bei Streitsachen vor Anrufung der Gerichte und Behörden durchgeführt werden muss.

## Ältester Staatsvertrag Europas?

Unter einem Staatsvertrag – und um einen solchen handelt es sich bei seinem Abschluss im Jahre 1829 – versteht man in völkerrechtlichem Sinne eine Vereinbarung zwischen souveränen Staaten zur Regelung vielfältiger Gegenstände. Bayern und Österreich waren damals und nach heutiger internationaler Norm souveräne Staaten. Rechtliche Grundlage eines Staatsvertrages sind die Prinzipien der freien Übereinkunft und von Treu und Glauben sowie der Grundsatz „Pacta sunt servanda“.

Verbindlich und rechtskräftig wurden völkerrechtlich abgeschlossene Verträge durch Unterzeichnung, und in neuerer Zeit gegebenenfalls durch Ratifizierung, wenn ein entsprechender Vorbehalt im ausgehandelten Vertrag enthalten ist. Das Vertragswerk der Salinenkonvention, deren Vorarbeiten und Vorverhandlungen über 13 Jahre in Anspruch nahmen, hat nicht nur historische Qualität. Es lässt auch bei den Textformulierungen die komplizierte Vertragsmaterie deutlich erkennen. Dies ist umso bemerkenswerter, als sich ja der Text über Jahrhunderte entwickelt hat. Es ist schließlich das Verdienst der Verhandlungsführer, auf bayerischer Seite der Ministerialrat Thomas Knorr und auf österreichischer Seite der Hofrat Franz Panzenberger, dass die Salinenkonvention vom 18. März 1829 als Vertrag zum Abschluss gebracht werden konnte. Sie regelte bis in das kleinste Detail „alle Fragen des Salz- und Forstwesens“.<sup>23</sup>

Die „historische Qualität“ des Vertragswerkes zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass es 175 Jahre nach seiner Unterzeichnung mit Modifikationen und Anpassung an die jeweiligen allgemeinen rechtlichen und bergrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt gilt und alle fünf Jahre durch eine gemischte Kommission vollzogen wird. Hierbei werden alle Veränderungen innerhalb des Bergbaubetriebes und des Abbaufortschrittes festgestellt, anerkannt und festgeschrieben. Darüber hinaus werden alle im oben genannten Zeitraum angefallenen strittigen Fragen geklärt und protokollarisch festgehalten. Begleitet wurde und wird dieses Verfahren, die so genannte Grubenfeldrevision, von den jeweils zuständigen technischen Aufsichtsbehörden. Auf bayerischer Seite ist dies heute das Referat Bergaufsicht im Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und auf österreichischer Seite die Berghauptmannschaft in Salzburg. Beide Institutionen üben die Funktion eines Kontrollorgans aus.

Bis zum Abschluss der Salinenkonvention 1829 hat es viele politische, gesellschafts- und wirtschaftspolitische Veränderungen gegeben, die in den Vertrag signifikant einfließen sollten. Dies drückt beispielsweise der an anderer Stelle bereits zitierte Artikel XXI des Münchner Staatsvertrages vom 14. April 1816 aus („All das was die alten Übereinkommen und die Ausbeutung der Forste des Saalachtals betrifft, die seit Jahrzehnten ...“). Mit den alten

Übereinkommen sind alle von 1200 bis 1816 abgeschlossenen vertragsähnlichen Regelungen und verbindlichen Verträge gemeint. Mit der Aufgabe der Einarbeitung dieser Regelungen und Verträge wurde die in Artikel XX des Münchner Staatsvertrages genannte gemischte Kommission beauftragt.

Mit der Übergabe Salzburgs an Österreich am 1. Mai 1816 war nun Österreich Verhandlungspartner. Die Verhandlungen in der so genannten Liquidations-Hofkommission gestalteten sich sehr schwierig. Insbesondere waren die alten Rechte der Erzbischöfe von Salzburg an dem Salzbergbau am Dürrnberg verbindlich zu regeln und festzuschreiben. Bayern hatte dies für die Saalforste bereits im Münchner Staatsvertrag (Münchner Traktat) getan. All dies gelang nach über 13 Jahre während intensiver Verhandlungen. Der schließlich am 18. März 1829 abgeschlossene Staatsvertrag stand somit auf einer soliden Grundlage. Selbst nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, als das Königreich Bayern und das Kaiserreich Österreich aufhörten zu existieren, stellte niemand die Gültigkeit der Salinenkonvention in Frage.

Eine Novellierung des Vertrages wurde mit Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich im Jahre 1937 in Angriff genommen, jedoch wegen des politischen Umbruchs im Jahre 1938 nicht weitergeführt. Die Novellierung war nunmehr aus der Sicht Deutschlands nicht mehr notwendig, da nach seinerzeitigem Verständnis die Salinenkonvention mit dem Zusammenschluss ihre Gültigkeit verloren hatte. Nach Auffassung des Deutschen Reiches waren an ihre Stelle für die Saalforste die Bestimmungen des Reichsforstgesetzes und für den Bergbau das Bayerische Berggesetz getreten. Diese Auffassung teilten jedoch diejenigen Stellen, die mit dem Vollzug der Konvention befasst waren, überhaupt nicht. Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges wurde deshalb mit Duldung der staatlichen Stellen wie bisher verfahren.

Hervorgerufen durch das Potsdamer Abkommen entstand nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges eine neue Rechtssituation.<sup>24</sup> Die Saalforste wurden Österreich von den Besatzungsmächten als deutsches Eigentum treuhänderisch übergeben. Österreich übernahm jedoch die forstliche und wirtschaftliche Leitung nicht, sondern

beließ die bayerischen Forstämter, die den Betrieb auf eigene Rechnung und Verantwortung weiterführten. 1956 schließlich wurden Verhandlungen zur Novellierung der Salinenkonvention aufgenommen. Grund hierfür dürfte der Artikel XXII des Österreichischen Staatsvertrages gewesen sein, in dem u. a. die deutschen Vermögenswerte in Österreich behandelt werden.<sup>25</sup>

Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen hinsichtlich deutschen Eigentums in Österreich (Saalforste) und Gültigkeit der Salinenkonvention von 1829 fanden 1957 in einem Abkommen zwischen Bayern und Österreich ihren Niederschlag. Die Konvention von 1829 wurde novelliert und zeitgleich eine Neufassung erstellt. Ob es sich aus bayerischer Sicht bei der Konvention und dem Abkommen von 1957 weiter um Staatsverträge im völkerrechtlichen Sinne handelte, war schwierig zu entscheiden. Hier überschritten sich Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern. Die Salinenkonvention in der Fassung von 1957 ist aus der Sicht Bayerns heute nach eingehender Prüfung der Rechtslage zwischen Bund und Ländern ein reines Verwaltungsabkommen. Seine Veröffentlichung erfolgte daher auch im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16 vom 29. Juli 1958. Nach der gültigen Rechtslage in Österreich handelt es sich bei der Konvention allerdings um einen echten Staatsvertrag, der vom Nationalrat genehmigt und vom Bundespräsidenten ratifiziert worden ist. Seine Veröffentlichung erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 197 von 1958 der Republik Österreich. Aus diesen unterschiedlichen Rechtsauffassungen heraus stellt sich heute die Frage, ob es sich bei der Salinenkonvention in der Fassung von 1957 wirklich um den ältesten Staatsvertrag Europas handelt. Nach Lage der Dinge ist dies aus heutiger Sicht zu verneinen.

## Schlussbemerkung

Nach der dargelegten Rechtslage kann man heute wohl nicht mehr vom ältesten Staatsvertrag Europas sprechen. Für manche, die die Salinenkonvention mit diesem Attribut schmücken, mag dies enttäuschend sein, kann man doch damit eine direkte örtliche Werbung nicht mehr verbinden. Aber unabhängig von diesem „Schönheitsfehler“ ist die Salinenkonven-

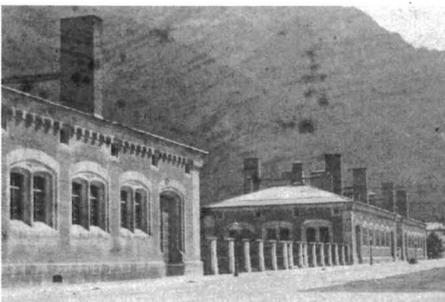


Abb. 5: Gradierhaus der Saline Reichenhall, um 1900

tion ein Markstein in der geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region und insbesondere Berchtesgadens mit seinem Salzbergwerk. Die Salinenkonvention repräsentiert mit ihrer 175-jährigen Geschichte eine lange Tradition des Salzbergbaus auf beiden Seiten der ihn trennenden nationalen Grenze.

Der Vertrag von 1829, entstanden nach vielen, über Jahrhunderte abgeschlossenen, unvollständigen und nicht präzise abgefassten Regelungen und Verträgen, fasste alles Vorangegangene genau präzisiert auf völkerrechtlicher Grundlage zusammen. 1957 wurde er an die neuen Verhältnisse angepasst. Das Vertragswerk lieferte damit den Akteuren in Verwaltung und Betrieb auf beiden Seiten der Grenze, damals wie heute, ein Instrument, mit dem in vertrauensvoller, fairer und fachkompetenter Weise die auftretenden Probleme in Verwaltung, Technik, und Bergrecht geregelt werden konnten und können. Da es nicht nur den Bergbau und das Forstwesen zum Gegenstand hatte, sondern auch länderübergreifende Regelungen für den Handel, den Transitverkehr und den Vertrieb

Abb. 6: Sudhäuser der Saline Reichenhall, um 1900



umfasste, könnte man in heutigem Sinne sogar von einer globalen Handlungs- und Denkweise sprechen.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Penninger 1982, S. 10 f.
- <sup>2</sup> Ebd., S. 13; Koller 1989, S. 227.
- <sup>3</sup> Schauburger 1968.
- <sup>4</sup> Hofmann 1994, S. 13 ff.
- <sup>5</sup> Koller 1989, S. 226.
- <sup>6</sup> Patocka 1987, S. 28 ff.
- <sup>7</sup> Treffer 1981, S. 83.
- <sup>8</sup> Ebd., S. 83 ff.; Koller 1989, Patocka 1987, S. 28 ff.
- <sup>9</sup> Treffer 1981, S. 84.
- <sup>10</sup> Klein 1954, Patocka 1987, S. 226; s. a. Schraml 1903.
- <sup>11</sup> Koller 1994, S. 135.
- <sup>12</sup> Prezelj 1982, S. 176.
- <sup>13</sup> Koller 1995, S. 240 ff.
- <sup>14</sup> Ebd., S. 242.
- <sup>15</sup> Ebd., S. 243.
- <sup>16</sup> Treffer 1981, S. 85.
- <sup>17</sup> Haas 2002, S. 700 ff.
- <sup>18</sup> Ebd., S. 709; Prezelj 1982, S. 176.
- <sup>19</sup> Hier und im Folgenden vgl. Mayrhofer 1960; Neschwara 1991; Schatteiner 1994.
- <sup>20</sup> Koller 1995, S. 249.
- <sup>21</sup> Haas 2002, S. 710.
- <sup>22</sup> Ebd., S. 711; Klein 1954.
- <sup>23</sup> Koller 1995, S. 248.
- <sup>24</sup> Prezelj 1982.
- <sup>25</sup> Ebd., S. 185.

### Bibliographie

- HAAS, Hanns:  
2002 Berchtesgaden im Königreich Bayern, in: Geschichte von Berchtesgaden, Bd. III/2, Berchtesgaden 2002, S. 697-914.
- HOFMANN, Fritz:  
1994 Reichenhaller Salzbibliothek, Bd. 1, Berchtesgaden 1994.
- KLEIN, Herbert:  
1954 Die Geschichte des Lehensschichtwesens

auf dem Dürrnberg bei Hallein, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (MSGL) 1954, S. 122-152.

KOLLER, Fritz:

- 1982 Salzhandel im Alpenraum, in: Geschichte des alpinen Salzwesens, Wien 1982 (= Leobener Grüne Hefte, H. 3), S. 119-132.
- 1989 Die Salinen des Erzstiftes Salzburg und der Fürstpropstei Berchtesgaden, in: Salz-Arbeit-Technik, Lüneburg 1989, S. 226-234.
- 1994 Salzgewinnung und Salzhandel unter den Erzbischöfen, in: Salz, Katalog der Salzburger Landesausstellung 1994, Salzburg 1994, S. 128-147.
- 1995 Salzbeziehungen zwischen Bayern und Salzburg, in: Haus der Bayerischen Geschichte (Hrsg.): Salz-Macht-Geschichte, Augsburg 1995, S. 241-251.

MAYRHÖFFER, Eberhard:

- 1960 Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention: Musterbeispiel einer politischen und wirtschaftlichen Kooperation in Europa (unveröffentlichtes Manuskript), Saline Hallein 1960.

NESCHWARA, Christian:

- 1991 Zur Anwendbarkeit und Vollziehung der Salinenkonvention von 1829 in der Fassung von 1957. Mögliche Rechtsfolgen einer Einstellung der Saline Hallein-Dürrnberg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (MSGL) 1991, S. 305-311.

PATOCKA, Franz:

- 1987 Das österreichische Salzwesen, Wien/Köln/Graz 1987.

PENNINGER, Ernst:

- 1982 Die Bedeutung der alpinen Salzgewinnung, in: Geschichte des alpinen Salzwesens, Wien 1982 (= Leobener Grüne Hefte, H. 3), S. 9-38.

PREZELJ, Franz:

- 1982 Zur Geschichte der Salinenkonvention, in: Geschichte des alpinen Salzwesens, Wien 1982 (= Leobener Grüne Hefte, H. 3), S. 175-188.

SCHATTEINER, Johann F.:

- 1994 Die Österreichisch-Bayerische Salinenkonvention 1829 und ihre Neufassung 1957, in: Salz, Katalog der Salzburger Landesausstellung 1994, Salzburg 1994, S. 240-247.

SCHAUBERGER, Othmar:

- 1968 Prähistorische Forschungen, H. 6, Horn/Wien 1968.

SCHRAML, Karl:

- 1903 Die Lehensschichten am Dürrnberg bei Hallein, in: Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen 51, 1903, S. 633-638, S. 652-654.

TREFFER, Günter:

- 1981 Weißes Gold, Wien u. a. 1981.

### Anschriften der Verfasser:

Bergassessor a.D.

Dr.-Ing. Peter Ambatiello

Rathausplatz 9

D-83471 Berchtesgaden

Dipl.-Ing. Lorenz Lenz

Storchenstraße 42

D-83471 Berchtesgaden-Schönau